

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 1. Juni 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1652/13 - 3.2.05

Anmeldenummer: 05754347.2

Veröffentlichungsnummer: 1781562

IPC: B65H45/22, B41F13/58

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Längsfalzvorrichtung mit unterschiedlich breiten Falztrichtern

Patentinhaber:

WIFAG Maschinenfabrik AG

Einsprechende:

manroland web systems GmbH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ 1973 Art. 111(1), 113(2)

Schlagwort:

Antrag des Patentinhabers auf Widerruf seines Patents

Zitierte Entscheidungen:

T 0459/88, T 0073/84



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1652/13 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 1. Juni 2018

Beschwerdeführer: WIFAG Maschinenfabrik AG
(Patentinhaber) Wylerringstrasse 39
3014 Bern (CH)

Vertreter: Schwabe - Sandmair - Marx
Patentanwälte Rechtsanwalt
Partnerschaft mbB
Joseph-Wild-Straße 20
81829 München (DE)

Beschwerdeführer: manroland web systems GmbH
(Einsprechender) Alois-Senefelder-Allee 1
86153 Augsburg (DE)

Vertreter: manroland web systems GmbH
Intellectual Property (IP)
Alois-Senefelder-Allee 1
86153 Augsburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1781562 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 22. Mai 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: S. Bridge
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerden der Patentinhaberin (Beschwerdeführerin 1) und der Einsprechenden (Beschwerdeführerin 2) betreffen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung vom 20. Februar 2013, die besagt, dass das geänderte europäische Patent EP 1 781 562 in Form des damaligen Hilfsantrags 2 den Bedingungen des EPÜ genüge.
- II. Die Beschwerdeführerin 2 beantragte die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 20. Februar 2013 aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- III. Mit Schreiben vom 25. April 2017 erklärte die Beschwerdeführerin 1: "Die Patentinhaberin widerruft Ihre Zustimmung sowohl zum erteilten als auch zum aufrechterhaltenen Text des europäischen Patents Nr. 1 781 562. Die Patentinhaberin stimmt weder einem anderen Text für dieses Patent zu, noch ist sie bereit einen anderen Text zu genehmigen. Die Patentinhaberin betrachtet ferner alle erstinstanzlichen Verfahren vor dem EPA als beendet. Die Patentinhaberin zieht ihre Beschwerde im Fall T 1652/13 zurück."
- IV. Die Beschwerdeführerin 2 erklärte mit ihrem Schreiben vom 12. März 2018 Folgendes: "Eine Zurücknahme der Beschwerde seitens manroland web systems GmbH ist somit derzeit nicht beabsichtigt."

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113(2) EPÜ 1973 hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents an die von der Patentinhaberin vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.
2. Diese Billigung liegt nicht vor, wenn die Patentinhaberin, wie im vorliegenden Fall, ausdrücklich erklärt, dass sie keiner Fassung zur Aufrechterhaltung des Patents zustimmt und auch nicht bereit sei, einen anderen Text zu genehmigen.
3. Nach Ansicht der Kammer hat das EPA im Einspruchsverfahren die grundlegende Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Beteiligten zu klären. Im vorliegenden Fall sind sich die Beschwerdeführerinnen nunmehr darüber einig, dass das Patent widerrufen werden soll; es liegt also kein Streitgegenstand mehr vor (vgl. T 459/88, Abl. EPA 1990, 425, Ziff. 6).
4. In einer solchen Situation ist nach ständiger, auf Artikel 113(2) EPÜ 1973 gestützter Rechtsprechung das Verfahren durch eine das Patent widerrufende Entscheidung zu beenden, ohne auf die materiellrechtlichen Fragen einzugehen (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, 8. Auflage 2016, Kapitel IV.C.5.2, insbesondere T 73/84, Abl. EPA 1985, 241). Die Beschwerdekammer hat deshalb in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 111(1) EPÜ 1973 entschieden, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 20. Februar 2013 wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 1 781 562 wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



N. Schneider

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt